

Organisationserlass für die Archivschule Marburg – Hochschule für Archivwissenschaft vom 2. Januar 2020**§ 1
Rechtsstellung und Sitz**

Rechtsstellung und Sitz der Archivschule Marburg – Hochschule für Archivwissenschaft (im Folgenden: Archivschule) richten sich nach § 5 des Hessischen Archivgesetzes (HArchivG) vom 26. November 2012 (GVBl. S. 548), geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 2017 (GVBl. S. 297).

**§ 2
Aufgaben**

- (1) Die Archivschule nimmt nach § 5 HArchivG für staatliche und kommunale Archivträger zentrale Ausbildungsaufgaben wahr. Sie kann diese Aufgabe auch für andere Archivträger wahrnehmen.
- (2) Die Archivschule gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie bedarf der Genehmigung des für das Archivwesen zuständigen Ministeriums und wird dem Verwaltungsrat zur Kenntnis gegeben.
- (3) Die Archivschule erfüllt ihre Aufgaben durch:
 1. die Planung, Koordination und Durchführung der Ausbildung und von Fortbildungsveranstaltungen an der Archivschule,
 2. die Erstellung von Studienplänen und Studienordnungen für jeden Studiengang gemäß der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnung,
 3. die Durchführung von Weiterbildungsstudiengängen,
 4. die Durchführung archivwissenschaftlicher Forschungsprojekte und Kolloquien.
- (4) Zur Ergänzung des Lehrangebots kann die Leitung der Archivschule Lehraufträge erteilen. Die Lehrbeauftragten nehmen die ihnen übertragenen Lehraufgaben selbstständig wahr.
- (5) Die Archivschule berichtet einmal jährlich über ihre Tätigkeit dem für das Archivwesen zuständigen Ministerium und dem Verwaltungsrat, insbesondere über die erbrachten Leistungen und über die Wirtschaftlichkeit und Angemessenheit des Mitteleinsatzes. Die wesentlichen Ergebnisse sind der Öffentlichkeit auf der Internetseite der Archivschule zugänglich zu machen.
- (6) Die Archivschule arbeitet mit dem Hessischen Landesarchiv auf der Grundlage von Kooperationsvereinbarungen zusammen und kann mit anderen Forschungs- und Bildungseinrichtungen des In- und Auslandes zusammenwirken und Kooperationsvereinbarungen abschließen.

**§ 3
Organisation**

Organe der Archivschule sind:

1. die Leitung,
2. der Verwaltungsrat,
3. der Archivschulrat.

**§ 4
Leitung**

- (1) Die Leitung der Archivschule wird vom dem für das Archivwesen zuständige Ministerium ernannt. Sie führt die Dienstaufsicht und ist Dienstvorgesetzte der an der Archivschule tätigen Beamtinnen und Beamten sowie Beschäftigten. Sie vertritt die Archivschule nach außen.
- (2) Sie entscheidet insbesondere über:
 1. die Organisation und Durchführung des Lehr-, Fort- und Weiterbildungsangebotes,
 2. die Zuweisung von Unterrichtsfächern an die Lehrenden,
 3. die Vergabe von Lehraufträgen,
 4. die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen an der Archivschule.
- (3) Sie führt die Beschlüsse des Verwaltungsrates und des Archivschulrates aus. In deren Rahmen ist sie gegenüber dem Verwaltungsrat für die Erfüllung der Aufgaben der Archivschule verantwortlich.
- (4) Die Leitung der Archivschule wird von der Studienleitung vertreten.
- (5) Die Leitung der Archivschule sowie die Studienleitung müssen über die Laufbahnbefähigung für den höheren Archivdienst oder eine andere durch einen erfolgreich abgeschlossenen Vorbereitungsdienst für Archivreferendarinnen und -referendare erworbene Laufbahnbefähigung verfügen.

§ 5 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus:
1. je einem Mitglied, das von den Partnern des Verwaltungs- und Finanzierungsabkommens entsandt wird und
 2. aus einem vom für das Archivwesen zuständigen Ministerium entsandten Mitglied, das den Vorsitz führt.
- (2) Die Leitung der Archivschule und eine oder ein von den kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene benannte Vertreterin oder ein benannter Vertreter nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil. Der Verwaltungsrat kann weitere Sachkundige als Gäste einladen.
- (3) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Der Verwaltungsrat beschließt über den finanziellen und organisatorischen Rahmen sowie die Grundzüge und Ziele der Ausbildung.
- a) Er beschließt insbesondere über:
1. die Entwicklung der Ausbildungskapazitäten der Archivschule,
 2. wesentliche Änderungen des Ausbildungs- und Studiensystems,
 3. die Festlegung der jährlichen Kosten der Unterzeichner des Verwaltungs- und Finanzierungsabkommens der Archivschule nach dem modifizierten Königsteiner Schlüssel.
- b) Er wirkt mit:
1. bei der Koordinierung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen des Bundes und der Länder, so dass ein reibungsloser Ablauf der Ausbildung möglich ist,
 2. bei der Änderung des Organisationserlasses,
 3. bei einer Änderung des Namens der Archivschule.
- (5) Das vorsitzende Mitglied beruft den Verwaltungsrat mindestens einmal im Jahr mit einer Einladungsfrist von mindestens sechs, auf Antrag acht Wochen ein. Auf Antrag von vier Mitgliedern muss die Sitzung durch das vorsitzende Mitglied innerhalb von zwei Wochen einberufen und spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrages durchgeführt werden.
- (6) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn das vorsitzende Mitglied sowie mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Sie bedürfen zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Zustimmung der Vertreterin oder des Vertreters des für das Archivwesen zuständigen Ministeriums. Die Stimme kann nur durch ein anwesendes Mitglied oder in dessen Vertretung abgegeben werden. In dringenden Fällen können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden. Die Entscheidung hierüber trifft das vorsitzende Mitglied, das zur Abstimmung innerhalb einer bestimmten Frist auffordert. Die Abstimmung kann schriftlich oder auf elektronischem Weg erfolgen. Die Unterlagen des Umlaufverfahrens sind zu verwahren.
- (7) Das vorsitzende Mitglied vertritt die Beschlüsse des Verwaltungsrates in der Öffentlichkeit.
- (8) Der Verwaltungsrat kann Ausschüsse einsetzen, die für bestimmte Aufgaben Empfehlungen erarbeiten sollen. Das leitende Mitglied des Ausschusses hat dem Verwaltungsrat regelmäßig zu berichten. Näheres regelt seine Geschäftsordnung.

§ 6 Archivschulrat

- (1) Für die Archivschule wird ein Archivschulrat gebildet. Mitglieder des Archivschulrats sind:
1. die Leitung der Archivschule als vorsitzendes Mitglied,
 2. drei Vertreterinnen oder Vertreter der Lehrenden, darunter sollen mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter der hauptamtlich Lehrenden und mindestens eine Lehrbeauftragte oder ein Lehrbeauftragter sein,
 3. drei Vertreterinnen oder Vertreter der an der Archivschule befindlichen Lehrgänge.
- Näheres regeln die Geschäftsordnung und die Wahlordnung des Archivschulrates.

(2) Der Archivschulrat beschließt insbesondere über:

1. die Geschäftsordnung des Archivschulrats,
2. die Studienordnung für die Studiengänge des gehobenen und höheren Archivdienstes sowie für Weiterbildungsstudiengänge. Die Studienordnung bedarf der Genehmigung des für das Archivwesen zuständigen Ministeriums.
3. Vorschläge für die Einstellung von hauptamtlichen Lehrkräften,
4. Vorschläge für die Vergabe von Lehraufträgen,
5. Vorschläge für die Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen.

§ 7 Lehrgangsteilnahme

- (1) Die Lehrgänge der Ausbildung stehen allen Anwärterinnen und Anwärtern für den gehobenen Archivdienst und Referendarinnen und Referendaren des höheren Archivdienstes oder vergleichbarer Laufbahnen des Archivdienstes offen, die bei der Archivschule nach Möglichkeit zwei Jahre vor dem geplanten Einstellungsjahr schriftlich angemeldet werden.
- (2) Die Lehrgangsteilnahme ist auch für entsprechend qualifizierte Beschäftigte der Vertragspartner möglich. Über die Zulassung zur Teilnahme an den Lehrgängen der Ausbildung für den Archivdienst außerhalb des beamtenrechtlichen Vorbereitungsdienstes entscheidet die Leitung der Archivschule. Näheres regelt der Verwaltungsrat.
- (3) Die Ausbildung und die Prüfungen an der Archivschule werden nach den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sowie den Studienordnungen für den gehobenen und höheren Archivdienst des Landes Hessen durchgeführt.
- (4) Die Archivschule muss von Menschen mit Behinderungen barrierefrei erreicht und ohne fremde Hilfe genutzt werden können, soweit dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist; andernfalls muss die Archivschule die Möglichkeit der Wahrnehmung des Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebotes durch den genannten Personenkreis durch organisatorische Maßnahmen sicherstellen.

§ 8 Finanzierung

- (1) Die Kosten der Ausbildung werden auf der Grundlage eines Verwaltungs- und Finanzierungsabkommens durch Beiträge des Bundesarchivs, der Behörde des Bundesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen, der Stiftung Preußischer Kulturbesitz und der Länder gedeckt. Der Verwaltungsrat bestimmt auf der Basis der Kosten- und Planungsrechnung der Archivschule jährlich die jeweilige Höhe der Kostenbeiträge.
- (2) Kirchen und nicht öffentliche Archivträger können, sofern freie Ausbildungskapazitäten bestehen, gegen Entgelt Teilnehmer und Teilnehmerinnen in die Lehrgänge der Archivschule entsenden. Die Leitung der Archivschule legt die Höhe der Entgelte auf der Basis der Kosten- und Planungsrechnung fest.
- (3) Fortbildungsveranstaltungen und Weiterbildungsstudiengänge werden kostendeckend durchgeführt. Die Leitung der Archivschule legt die Höhe der Entgelte auf der Basis der Kostenrechnung fest.
- (4) Forschungsprojekte sollen aus Drittmitteln finanziert werden.

§ 9 Inkrafttreten

Dieser Organisationserlass tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 2. Januar 2020

**Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst**
273.001 (0010) - V 2
– Gült.-Verz. 781 –

StAnz. 4/2020 S. 90